

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 2 (1961)

Heft: 40

Artikel: Wo der Staatsanwalt das Verwaltungsgericht ersetzt : illegale Entscheide unanfechtbar

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076464>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo der Staatsanwalt das Verwaltungsgericht ersetzt

Illegale Entscheide unanfechtbar

Das neue Programm der KPdSU, das auf dem 22. Parteikongress in Moskau angenommen werden wird, sieht unter anderm die Demokratisierung der Staatsverwaltung vor. Praktisch heisst das, dass die von parteikontrollierten Staats- und Gesellschaftsorganen erlassenen Normen noch weniger als zuvor auf definierte Gesetzlichkeit Rücksicht zu nehmen brauchen. Doch ist auch im gegenwärtigen Zustand der Rechtsstaatlichkeit keineswegs Genüge getan. Verwaltungsentscheide, die aus bösem Willen oder Unwissenheit illegal sind, können im ganzen Ostblock nicht zwingend angefochten werden. Der einzelne Bürger ist der kommunistischen Verwaltungswillkür machtlos ausgeliefert.

Keine Verwaltungsgerichte

Zur Rechtsstaatlichkeit gehört das Recht des Einzelnen, ihn benachteiligende Verwaltungsakte und -entscheide gerichtlich anfechten zu können. Diesem Zwecke dienen bei uns die Verwaltungsgerichte. Diese Institution ist in den kommunistischen Staaten unbekannt. Wo sie, wie in der Tschechoslowakei, in Polen oder Ungarn früher bestand, wurde sie durchwegs kurz nach der kommunistischen Machtaufnahme abgeschafft, in den Jahren 1949 bis 1950. Damit wurden die Volksdemokratien dem sowjetischen System angeglichen (allerdings hatte auch das zaristische Russland diese Gerichtsform nicht gekannt). Die Aufhebung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Satellitenstaaten wurde damit begründet, dass die Volkssouveränität (die sich durch ihre Verwaltungsorgane äussern soll) eine gerichtliche Einmischung in ihre Befugnisse nicht annehmen könne. Was darauf hinauskommt, die Unvereinbarkeit der kommunistischen Machtausübung mit der Legalität zuzugeben. Höchst bezeichnend dafür ist etwa die Rechtferigung, die vom juristischen Ausschuss der ungarischen Akademie der Wissenschaften formuliert wurde:

Das Verwaltungsgericht war in vieler Hinsicht als Verfassungsgericht tätig. Somit war die Möglichkeit einer richterlichen Kontrolle, bzw. Ueberprüfung von Rechtsnormen, darunter sogar von Gesetzen, gegeben. Dies steht aber im Widerspruch zu dem marxistisch-leninistischen Grundsatz der Volkssouveränität, die durch ein oberstes, mit unbeschränkter Vollmacht ausgestattetes Staatsmachtorgan verwirklicht wird. In der Volksdemokratie kann kein Staatsorgan mit einer solchen Machtbefugnis versehen werden, durch die irgendein Akt des Parlaments oder des Präsidialrates, auch nur teilweise entkräftet werden könnten. Die Aufrechterhaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre ein Fehler, da man das Verwaltungsgerichtsverfahren in der Praxis gegen Rechtsnormen anwenden könnte, die der sozialistischen fortschrittlichen Entwicklung dienten. Die Aufrechterhaltung einer solchen Institution hätte sich in den fünfziger Jahren unbedingt gegen die «revolutionäre Umgestaltung» (d. h. für die Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit — Anmerkung) ausgewirkt. (Vgl. Béér, János: Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Probleme der richterlichen Ueberprüfung von Verwaltungsakten. Joggudományi Közlöny, Nr. 1/2, 1958, S. 25—37.)

Ausnahme: Bagatellen

Zwar können Verwaltungsbeschlüsse und -entscheide bis zu einem gewissen Grade angefochten werden, aber nicht bei einer unabhängigen Instanz, sondern lediglich bei

den höheren Verwaltungsorganen, die eine Klage nach Gutdünken gutheissen oder ablehnen können. Das «Recht» des Bürgers beschränkt sich also praktisch auf eine Beschwerdemöglichkeit.

Die Ausnahme einer gerichtlichen Prüfung von Staatsverwaltungsakten gibt es nur in der Sowjetunion, wo die Gerichte sehr beschränkte Befugnisse zur Ueberwachung von wohnwirtschaftlichen Erlassen haben, und in Ungarn. Auch dort betrifft es nur Bagatelfälle (Richtigstellung falsch ausgestellter persönlicher Papiere u. ä.) oder rein theoretische Garantien, wie die gerichtliche Kontrolle angefochtener Vermögensbeschlagnahmungen (die Beschränkungen sind dabei derart, dass der Punkt nicht in Betracht gezogen zu werden braucht). Wie ungarischen Statistiken und offiziellen Erklärungen zu entnehmen ist, beschränkt sich die gerichtliche Ueberprüfung von Verwaltungsakten auf Wohnfragen, wobei aber angesichts der Wohnungsnot das Gericht gar nichts unternehmen kann.

Weitere Einschränkungen

Sogar die Wiederaufnahme eines Verwaltungsverfahrens ist im allgemeinen schon an eine zeitlich kurze Frist gebunden, in Polen beispielsweise drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Verwaltungsbeschlusses. Dabei wäre die Notwendigkeit einer gerichtlichen Prüfung der Verwaltungsentscheide gerade in den kommunistischen Staaten besonders gross: Einmal schon wegen der mangelnden juristischen Ausbildung aller Verwaltungsfunktionäre (sie haben in erster Linie die Partei-Anweisungen und nicht die Rechtsnormen zu kennen), dann vor allem angesichts der ständigen Korrektur der publizierten Rechtsnormen durch interne Anweisungen und Parteientscheide. Dazu erlassen Staatsorgane oft genug ihre Beschlüsse mit der Klausel des sofortigen Vollzuges.

Im übrigen hatten die «Klassiker» des Marxismus-Leninismus (wie Engels — siehe Zitat) selbst eine Gerichtskontrolle über Beamtenwillkür ausdrücklich gefordert.

Staatsanwaltschaft als Ersatz ...

Nun hat das kommunistische System hier eine Rechtskontrolle vorgesehen (neben dem Anschein der Rechtsstaatlichkeit musste ja auch der blossen Dummheit der Verwaltungsstellen Rechnung getragen werden), aber diese Kontrolle ist illusorisch, da sie keinen Entscheid umstossen kann. Die Sowjetunion führte bereits in ihrer ersten Verfassung die staatsanwaltschaftliche Prüfung von Verwaltungsakten ein. In der Folge haben alle kommunistischen Staaten diese Institution übernommen, welche die «kommunistische Gesetzlichkeit» gewährleisten soll. Es handelt sich

dabei um eine allgemein sein sollende Aufsichtstätigkeit zur Aufrechterhaltung der Legalität.

... unbrauchbar

Diese «Lösung» hebt aber die Verwaltungswillkür keineswegs auf, sondern verschleiert sie nur allenfalls bis zu einem gewissen Grad. Das Kontrollsysteem kann nicht funktionieren und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Staatsanwaltschaften haben weder das Recht, noch die notwendigen Machtbefugnisse, um gesetzwidrige Beschlüsse abzuändern oder ausser Kraft zu setzen, sie sind aber befugt, die Abänderung dieser Beschlüsse zu fordern. Kommt man aber ihrer Forderung nicht nach, können sie nichts tun.
2. Die Staatsanwaltschaft ist eine ausgesprochene staatliche, bzw. politische Behörde und ist auch schon deshalb nicht geeignet, der Forderung der Rechtsstaatlichkeit Genüge zu leisten.
3. Die sowjetische Staatsanwaltschaft — im Gegensatz zu den volksdemokratischen — darf gegen die Entscheide der örtlichen Sowjets keinen Protest einreichen, obwohl es vor allem gerade diese Entscheide sind, welche für die Staatsbürger am beschwerlichsten sind.
4. Das Personal des Staatsapparates ist ungebildet, in den Volksdemokratien besteht es aus Parteidoktern, die nur den Klassenkampf, in keiner Weise aber die Rechtsnormen kennen.

Beispiel

Ein Bild von der legalen Anarchie auf dem Verwaltungssektor vermittelte diesen Sommer eine polnische Analyse, die unter dem Titel «Das letzte Wort gehört dem Staatsanwalt» in der «Zycie Warszawy» veröffentlicht wurde.

Zunächst heisst es im allgemeinen Teil: «Zuerst wurde den Staatsanwaltschaften die Pflicht auferlegt, die Beschlüsse und Akten aller Verwaltungsorgane zu kontrollieren, was selbstverständlich unmöglich war. Unter den damaligen schweren Kaderverhältnissen hat diese unmögliche Forderung zur Folge gehabt, dass die Staatsanwaltschaften nichts kontrollieren konnten.

Kaderschwierigkeiten gibt es aber auch heute noch. Es gibt in Polen 390 Kreis-Staatsanwaltschaften, mit je 2—3 Personen, welche mit Strafangelegenheiten überlastet sind. Man könnte eventuell einen speziellen Staatsanwalt beauftragen, die Verwaltungsbeschlüsse zu prüfen. Eine solche Aufgabe setzt aber einen sehr guten Juristen voraus, der die Rechtsnormen sehr gut kennt. In den kleineren Staatsanwaltschaften übernimmt gewöhnlich der Chef diese Aufgabe als zusätzliche Belastung, was auch unrichtig ist. Infolge dieser Lage wird die Kontrolle der Gesetzlichkeit der von Kreisorganen gefällten Beschlüsse, — welche das Los des Einzelnen am meisten betreffen — vernachlässigt.»

Dann folgen die Zahlen: 1960 prüften die 18 Wojewodschafts-Staatsanwaltschaften die Gesetzlichkeit von 12 391 Verwaltungsbeschlüssen und die 390 Kreisanwaltschaf-

Die erste Bedingung jeder Freiheit ist, dass sich jeder Beamte den Bürgern gegenüber für seine amtliche Tätigkeit vor Gericht verantworten muss.

Engels, Brief an August Bebel, 1875.

ten 12 420 Verwaltungsakte. Und das Ergebnis war:

«Jeder zwanzigste Entscheid, welcher von den Wojewodschafts-Staatsanwaltschaften geprüft wurde, war gesetzeswidrig. (Landesdurchschnitt). In der Rzeszower Wojewodschaft erwiesen sich aber jeder 11. Entscheid, in der Kielceer sogar jeder 10. Entscheid als gesetzeswidrig. Höchstwahrscheinlich hat es auch unter den übrigen, nichtgeprüften Beschlüssen und Entscheiden genau so viele gesetzeswidrige.»

Die Tatsache, dass ein so grosser Prozentsatz der Verwaltungsakte gesetzeswidrig ist, lässt sich dadurch erklären, dass der Ratsapparat meist aus ungebildeten Parteileuten besteht. Im Kreis-Ratsapparat von Polen haben nur 7,4 Prozent der Angestellten Hochschul-, 39,2 Prozent eine Mittelschul-, und 52,2 Prozent eine 6- bis 7-jährige Grundschulbildung. 1,2 Prozent haben nicht einmal dies. Das Niveau des Ratsapparates der Kleinstädte und der Dörfer ist noch um einige Grade schlechter. Die Folge davon ist, dass es zwar in der lokalen Staatsverwaltung (Wojewodschaft, Stadt, Kreis und Gemeinde) 111 000 Angestellte gibt, eine riesenhafte Armee von Verwaltungsleuten, deren Entscheide und Lösungen in den einzelnen Fragen, in vielen Fällen gesetzes- und teilweise verfassungswidrig sind.

Der Bürger der kommunistischen Staaten ist der Willkür- und Ignoranz eines Apparates ausgeliefert, gegen den er keine Aussicht hat, zu seinem Recht zu kommen. Mit der Verwirklichung des neuen Parteiprogrammes (in jenen nicht utopischen Teilen, welche die Machthaber auch tatsächlich verwirklichen wollen) wird er dazu noch einer erhöhten Willkür der Gesellschaftsorgane ausgesetzt sein.

Wirtschaft

UdSSR

Ölgewinnung

Chruschtschew wird auf dem anlaufenden Parteikongress von vielen wirtschaftlichen Triumphen der Sowjetunion berichten. In bezug auf die Erdölproduktion wird er dabei nicht zu lügen brauchen.

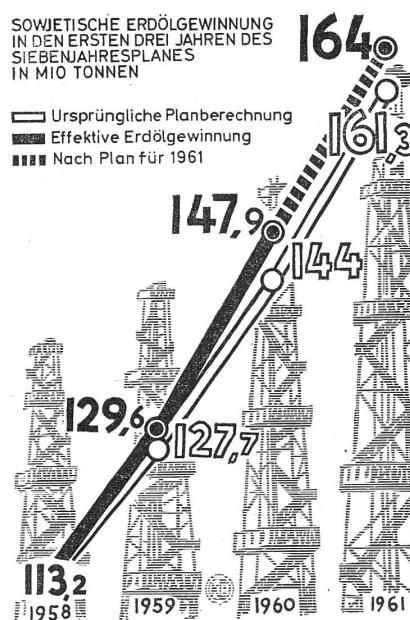
Die sowjetische Erdölproduktion und Erdölproduktion nimmt in der Wirtschaftsoffensive des Ostblocks eine zentrale Stellung ein. Der Aufschwung ist dabei noch in seinen Anfängen und hat grösste potentielle Möglichkeiten.

Unsere Zeichnung (allerdings in einer weniger guten Ausführung) erschien diesen Sommer in Hinsicht auf den Oktober-Kongress in der Gewerkschaftszeitung «Trud». Deutlich ersichtlich ist die Ueberfüllung der schon sehr steil angesetzten Planziele für die ersten drei Jahre des Siebenjahresplanes. «Ein wunderbares Geschenk der Arbeiter an den 22. Parteikongress», nannte die Zeitung diese eindrücklichen Produktionszahlen.

Die Forcierung der Oelförderung hat in erster Linie ihre politischen Gründe. Durch eine bis 1965 mögliche regelrechte Oelschwemme (die ursprünglich projektierten 240 Millionen Tonnen Jahresproduktion werden vermutlich noch wesentlich übertragen) soll nicht nur den Angeboten des freien Marktes mit Dumping Konkurrenz erwachsen (etwa in Indien schon jetzt der Fall), sondern auch der Westen in eine produktionstechnische Abhängigkeit vom

SOWJETISCHE ERDÖLGEWINNUNG
IN DEN ERSTEN DREI JAHREN DES
SIEBENJAHRESPLANES
IN MIO TONNEN

■ Ursprüngliche Planberechnung
■ Effektive Erdölproduktion
■ Nach Plan für 1961



Ostblock gebracht werden. Das stark schwefelhaltige sowjetische Öl verlangt nämlich Raffinerien, die sich ausschliesslich zu seiner Verarbeitung eignen.

Vorangetrieben wird (nicht zuletzt dank westlicher Rohrlieferungen) auch der Ausbau des Pipelinennetzes, dessen Möglichkeiten sich ja auch in unsern Breitengräben bemerkbar machen.

Besonders günstig aber ist die Lage der Sowjetunion hinsichtlich ihrer Reserven. Immer neue Felder werden entdeckt, so in den Gebieten der Tatarischen und Baschkirischen SSR, entlang der Wolga und der Kama. Insbesondere aber haben sich während der Bohrungen dieses Jahres die Vermutungen der Geologen über reiche Erdölvorkommen in Sibirien vollauf bestätigt. Aber auch in der Ukraine (unser «SSR der Woche») konnten im Laufe des Jahres grössere Vorräte entdeckt werden, u. a. verschiedentlich im Gebiet von Tschernigow (siehe Karte) und nördlich von Kiew, ferner im Westen der Republik, wo mehrere reiche Vorkommen hohe Produktionszahlen erwarten lassen.

Auch Bohrungen in Aserbeidschan und andern Gebieten um das Kaspische Meer erwiesen sich in den letzten Monaten als erfolgreich. Soweit es um Rohstoffquellen geht, steht also dem Gelingen der kommenden sowjetischen Oeloffensive nichts im Weg. Soweit Transport- und Exportmöglichkeiten in Frage stehen, braucht die UdSSR zum Teil wenigstens westliche Hilfe. Der freie Markt ist eingeladen, sich selbst zu fesseln.

Bei der Stadt Stawropolj (etwas nordwestlich von Kubischew, an der Wolga), auf dem Gebiet «Russikj Chutor», wurden neue Oelvorkommen entdeckt.

Moskau meldet ein Anwachsen des sowjetischen Touristenverkehrs um 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Erstmals werden dieses Jahr in Gruppenreisen Australien und Neuseeland besucht, so dass die Touristik «alle fünf Erdteile umfasst». Allerdings gelten die vermehrten Auslandsfahrten vor allem den «sozialistischen Ländern», wobei eine ganze Reihe neuer Programme organisiert wurde.

Landwirtschaft

«Graphische Darstellung statt Gemüse»

So betitelte die «Iswestija» vor kurzem einen Artikel über den Gegensatz zwischen dem reichen Angebot auf dem «Grünen Markt» (der freie Kolchosmarkt — siehe Untersuchung, KB Nr. 13 und Memo, KB Nr. 26) und den schlecht versorgten staatlichen Konsumgenossenschaften in Alma Ata. Der Streifzug durch die Versorgungslage in Kasachstan wurde vom Hauptkontrolleur der Kommission für Goskontrol beim Ministerrat der Kasachischen SSR, W. Bani, vom Chef der Gemüsesammlungsstelle und vom eigenen «Iswestija»-Korrespondenten durchgeführt, die auch einen gemeinsamen Bericht verfasst haben. Ueber den Grund seines mageren Abschneidens im Vergleich zu den «Privaten» führte der Leiter des staatlichen Trusts für Früchte- und Gemüsehandel aus, es fehle an der Zulieferung von den spezialisierten Sowchosen. Anstatt der auf der graphischen Darstellung vorgemerkt 10 Tonnen habe der Trust nur 5,9 Tonnen bekommen. «Auf dem Papier sieht alles glänzend aus, die Zulieferungen sind bis auf den Tag genau eingetragen und in Wirklichkeit? Die ersten 10 Tage des Septembers sind vergangen und die graphische Darstellung stimmt nicht mehr. Die Kunden verlangen Tomaten und man führt Kohl zu. Es fehlt an Rüben, Zwiebeln, Zucchini, in den Sowchosen und Kolchosen ist man mit der Tomatenreise im Rückstand. Eine grosse Menge von Tomaten droht zu verderben. Die Gemüse werden dem Trust stets unsortiert geliefert. Die Tomaten wurden auf einigen Lastwagen geliefert, alle unsortiert, um diese Auschussware doch noch abzusetzen kam gleich auch eine Delegation mit. Aber dieser Trust nahm die Ware nicht an und liess den Auschuss auf Kosten des Sowchos aussortieren. Was sagt der Sowchose und der Kolchos dazu? Es fehlt an Arbeitskräften und an Lieferungssaptops. Wie es mit der Lagerung von Gemüsen für den Winter steht? Sehr schlecht, denn es sind nur Silos für 3500 Tonnen erstellt worden.»

Die Verfasser kommen zum Schluss, dass falls nicht Sofortmassnahmen ergriffen würden, werde die Stadt ohne Gemüse für den Winter bleiben.

Terror

Ungarn

Kinder zur Hetzjagd

Ungarn ist nebst der SBZ selbst der Satellitenstaat, in dem sich der Terror nach dem 13. August am stärksten bemerkbar macht. Laut Berichten der spärlichen Flüchtlinge, die noch nach Oestereich entkommen konnten, ist die sowjetische Besatzung innerhalb der letzten sechs Wochen auf den dreifachen Bestand erhöht worden. Der Druck auf die Bevölkerung hat erheblich zugenommen, die Todesstreifen an den Grenzen werden erweitert und die Kontrolle verschärft. Welche Verzweiflung unter der Bevölkerung herrscht, lässt sich aus dem Bericht eines entflohenen Ungarns erkennen: «Meine Landsleute hoffen nur noch auf eines, auf den